

47. Haftung des Staates für die Folgen der Übertretung polizeilicher, zur Abwendung von Gefahr erlassener Vorschriften seitens seiner Beamten.

I. Civilsenat. Ur. v. 29. September 1897 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. Nordd. Vers.-Ges. u. Gen. (kl.). Rep. I. 132/97.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Vormittag des 13. August 1895 fand auf der Kieler Förhrde ein Zusammenstoß zwischen einem im Eigentume der Firma F. C. & H. C. R. stehenden Schleppdampfer und dem Lotsendampfer „Berlin“ statt, wobei der Schleppdampfer eine Beschädigung erlitt. Die Reparaturkosten und die Abschätzung des Schadens erstatteten die beiden klagenden Gesellschaften, bei denen der Schleppdampfer zu je 50 Prozent versichert war, an die Eigentümerin mit je 2107,15 *M.*, wogegen deren Schadenserforschungsansprüche auf sie übergingen. Herbeigeführt war der Zusammenstoß durch ein dem Schiffer des „Berlin“ zur Last fallendes Verschulden. Dieser Dampfer gehörte dem Reichsfiskus, wurde für die Verwaltung des Kaiser-Wilhelms-Kanals gehalten, war bei Friedrichsort stationiert und diente dazu, Lotsen auf Privatschiffe, die durch den Kanal fahren wollten, zu versehen. Eine Vergütung wird hierfür nicht gezahlt. Auch für das Lotsen wird eine besondere Gebühr nicht entrichtet; vielmehr ist,

vgl. den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal vom 4. Juni 1895, R.G.Bl. S. 241, unter I Ziff. 7,
der Erfag für das Lotsen in den zu zahlenden Tonnageldern einbegriffen.

Zur Mitnahme eines Lotsen sind die den Kanal durchfahrenden Privatschiffe verpflichtet.

Die Klägerinnen hielten den Reichsfiskus zum Ersatze des Schadens für verpflichtet und beantragten klagend seine Verurteilung zur Zahlung von je 2107,15 \mathcal{M} nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt jede Ersatzverbindlichkeit. In erster Instanz wurde nach dem Klagantrage erkannt. Die Berufung des Beklagten wurde mit der Maßgabe, daß Beklagter nur mit dem Schiffe „Berlin“ hafte, zurückgewiesen. Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„In beiden Vorinstanzen ist der Reichsfiskus für schuldig erachtet, den durch den Zusammenstoß verursachten Schaden zu tragen, weil er Rheber des Dampfers „Berlin“ sei. Das Landgericht ist hierzu durch die Annahme gelangt, daß der Fiskus mittels dieses Schiffes das Lotsgewerbe betreibe. Das Berufungsgericht hält diese Auffassung nicht für statthaft, weil sich im vorliegenden Falle die Einrichtung des Lotsenbetriebes nicht von der Kanalverwaltung trennen lasse und als eine lediglich zur Sicherheit für die den Kanal wählenden Fahrzeuge und zum Schutze dieser Wasserstraße selbst gegen Beschädigung durch unrichtige Navigierung getroffene Veranstaltung anzusehen sei. Das Berufungsgericht ist jedoch der Ansicht, daß der Reichsfiskus durch die entgeltliche Darbietung des Kaiser-Wilhelms-Kanales zur Benutzung durch die Schifffahrt ein Gewerbe betreibe, hierzu das Halten des Lotsendampfers gehöre, und deshalb eine Rheberei anzunehmen sei. Die Revision meint, daß diese Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung beruhe, weil danach das Reich den Kanal zur Erzielung von Gewinn nicht benutzen dürfe, letzteres auch thatsächlich nicht der Fall sei, daher aber von einem Erwerbe durch den Kanal und folgeweise durch das Lotsenschiff nicht die Rede sein könne. Auch abgesehen davon könne ein Rhebereibetrieb in Ansehung jenes Schiffes nicht als vorliegend erachtet werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Angriffe der Revision zutreffend sind; auch bedarf es eines Eingehens auf die Erwägungen des Berufungsgerichtes nicht. Denn die angefochtene Entscheidung stellt sich, insoweit sie den Fiskus zum Ersatze verurteilt, als richtig dar, ohne daß auf die von den Gerichten der Vorinstanzen erörterte

Frage, ob der Lotsendampfer dem Fiskus zum Erwerbe dient, etwas ankommen kann.

Nach dem unbestrittenen Sachverhalte ereignete sich der Zusammenstoß deshalb, weil der Führer des Lotsendampfers, nachdem er den Schleppdampfer an dessen Backbordseite passiert hatte, nunmehr — um an die Anlegebrücke am Eingange des Kanales zu gelangen — vor dem Bug des Schleppdampfers herumfuhr, während er hätte stoppen und den Schleppdampfer mit dem von diesem geführten Leichter vorbeifahren lassen müssen, bevor er selbst an die Brücke heranfuhr. Hierdurch hat der Schiffer des Lotsendampfers gegen Art. 18 der nach ihrem Eingange auch für die Kieler Förhrde gültigen Kaiserlichen Verordnung vom 7. Januar 1880 (R.G.Bl. S. 1) verstoßen, und dies genügt, um den Reichsfiskus als Eigentümer des Lotsendampfers zum Ersatze zu verpflichten.

Für die Erfüllung der aus Vertragsverhältnissen hervorgehenden und der durch spezielle Gesetze auferlegten Verpflichtungen hat die juristische Person gleich den physischen Personen zu haften. Dies trifft namentlich auch dann zu, wenn zur Abwendung von Gefahr erlassene besondere polizeiliche Vorschriften nicht befolgt worden sind, und ein Schaden hierdurch entstanden ist. Selbstverständlich kann in solchem Falle eine Haftung der juristischen Person nur eintreten, wenn die Nichtbefolgung der Vorschrift nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern darauf beruht, daß eine zum Handeln für die juristische Person berufene physische Person die Vorschrift außer acht ließ. Liegt aber dies vor, so ist die juristische Person zum Ersatze des Schadens verbunden und darf den Beschädigten nicht an ihren Vertreter oder Beamten verweisen. Dieser Grundsatz ist sowohl für das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes als für das des gemeinen Rechtes seit langer Zeit zur Anwendung gelangt und von dem vormaligen preussischen Obertribunale, dann von dem Reichsoberhandelsgerichte und endlich von dem Reichsgerichte in zahlreichen Entscheidungen angewendet worden.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 14 S. 92, Bd. 37 S. 32, Bd. 61 S. 1, Bd. 73 S. 263; Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 169; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 8 S. 205, Bd. 18 S. 136; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 236, Bd. 17 S. 105, Bd. 25 S. 53, Bd. 38 S. 220; Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 210,

Bd. 44 Nr. 83; Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 507, Bd. 26 S. 930, Bd. 29 S. 871; Bolze, Praxis Bd. 7 Nr. 314, Bd. 5 Nr. 318, Bd. 12 Nr. 223, Bd. 17 Nr. 191, Bd. 1 Nr. 1197, Bd. 4 Nr. 338, Bd. 3 Nr. 813, Bd. 10 Nr. 553, Bd. 5 Nr. 317, Bd. 9 Nr. 490.

Die Begründung der Urteile ist allerdings nicht übereinstimmend. Insbesondere wird einerseits betont, daß nur die Versehen von Vertretern, d. h. von solchen Personen, die berufen sind, innerhalb einer verfassungsmäßig ihnen zugewiesenen Thätigkeit einen Willensentschluss namens der juristischen Person zu bilden und auszuführen, eine Haftbarkeit der letzteren begründen könnten;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348, Bd. 31 S. 249 unten;

andererseits wird ausgesprochen,

vgl. Bolze, Bd. 9 Nr. 490,

daß es unerheblich sei, ob den Beamten, deren Versehen in Frage stehe, mit Recht die Eigenschaft von Willensorganen oder Repräsentanten beigelegt sei. Die hierdurch gemachte Unterscheidung ist insofern zweifellos berechtigt, als es unstatthaft sein würde, eine juristische Person für die Versehen aller ihrer Angestellten schlechthin haften zu lassen, also auch für die Versehen von Angestellten, die während der Verrichtung von Dienstleistungen vorkommen, bei denen dieselben nicht selbständig thätig werden, sondern zu anderen ihrer Beamten in einem Verhältnisse stehen, das eine Verantwortlichkeit für eine physische Person, wenn diese der Dienstherr wäre, nicht begründen würde. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß für solche Hilfsbeamte eine juristische Person, abgesehen von besonderen Gründen (ungeeignete Auswahl, Mangel an Aufsicht), nicht haften kann.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 42 Nr. 277, Bd. 43 Nr. 114.

Dagegen darf der Kreis derjenigen Personen, deren Handlungen als Handlungen der juristischen Person selbst zu gelten haben, nicht so weit eingeschränkt werden, daß hierunter nur solche Personen zu verstehen seien, die zur Vertretung der juristischen Person im Willen berufen sind. Denn bei Festhaltung dieser Einschränkung wird entweder dem Zwecke der zur Abwendung von Gefahr im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften und überhaupt dem Interesse des Verkehrs nicht entsprochen, oder es wird der Begriff der Willensvertretung auf Personen angewendet, die in Wahrheit zu solcher Ver-

tretung nicht berufen sind. Man wird vielmehr zu einem befriedigenden Ergebnisse nur gelangen, wenn man anerkennt, daß die juristische Person die Handlungen derjenigen Personen als die ihrigen zu vertreten hat, die verfassungsmäßig zum Handeln, und zwar innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises zum selbständigen Handeln, für sie berufen sind.

In solcher Lage befand sich der Schiffer des hier in Rede stehenden Lotsendampfers kraft seines Dienstverhältnisses zum Reichsfiskus, und deshalb hat der letztere die Folgen der in Ausübung seiner Dienstverrichtungen von dem Schiffer begangenen Versehen zu tragen. Diese Begründung steht der Sache nach mit dem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 10. November 1887,

Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 19 S. 348,

im Einklange und tritt mit den Urteilen des III. Civilsenates vom 19. Dezember 1893,

Entsch. a. a. D. Bd. 32 S. 144,

und vom 23. Oktober 1896,

Entsch. a. a. D. Bd. 38 S. 183,

nicht in Widerspruch. Denn in beiden ist auf die Frage, deren Beantwortung die Grundlage der vorliegenden Entscheidung bildet, nicht eingegangen, sondern im wesentlichen erörtert, ob und inwieweit ein Verschulden zu den Bedingungen einer Ersatzverbindlichkeit gehört. In dieser Beziehung enthält die jetzt getroffene Entscheidung nichts abweichendes; denn sie beruht auf der thatsächlichen Feststellung, daß der Schiffer des Lotsendampfers einen ihm als Verschulden anzurechnenden Verstoß gegen die Kaiserliche Verordnung vom 7. Januar 1880 begangen habe. Diese Verordnung aber ist zur Verhütung von Unfällen erlassen, begründet also für jeden, der die Schifffahrt — sei es zum Erwerbe, oder nicht — betreibt, besondere, in ihrer Beobachtung bestehende Verpflichtungen und hat deshalb im Einklange mit den oben nachgewiesenen, seit langer Zeit befolgten Grundsätzen die Haftung des Beklagten für den durch ihre Übertretung verursachten Schaden zur Folge. Beklagter hat daher keinen Grund zur Beschwerde.“ . . .